

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Finanzverwaltung	Datum 16.06.2010	Drucksachen-Nr. 2010/098
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	12.07.2010
Kreistag	öffentlich	26.07.2010

Tagesordnungspunkt 1

**Gründung eines Tochterunternehmens des BGV in Form einer Aktiengesellschaft -
Beteiligung verschiedener Unternehmen**

Beschlussvorschlag

Der Beteiligung an der BGV-Versicherung AG durch nachstehende Beteiligungsunternehmen des Landkreises wird zugestimmt:

- **Ambulante Hilfen Landkreis Konstanz gGmbH,**
- **Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH,**
- **Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH,**
- **Internationale Bodensee Tourismus GmbH**
- **Modellprojekt Konstanz GmbH.**

Sachverhalt

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) hat am 16.07.2009 die BGV-Versicherung AG gegründet. Kern der neuen Unternehmensstruktur ist die Konzentration des BGV auf das Kerngeschäft. Mitglieder des BGV sind ab diesem Jahr somit nur noch die Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Zweckverbände und deren Eigenbetriebe.

Alle weiteren Mitglieder sind seit 01.01.2010 bei der BGV-Versicherung AG versichert. Dieser Wechsel hat keinerlei Auswirkung auf den Versicherungsschutzumfang und die Versicherungsbeiträge.

Diese Regelung betrifft somit alle juristischen Personen des privaten Rechts, welche bisher als Mitglied beim BGV versichert waren. Als Ausgleich für das Ausscheiden beim BGV wurde den bisherigen Mitgliedern eine Aktionärsbeteiligung bei der BGV AG in Höhe ihres bisherigen BGV-Stammkapitalanteils angeboten.

	<u>Stammkapitalanteil</u>
Ambulante Hilfen Landkreis Konstanz gGmbH	100,00 EUR
Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH	100,00 EUR
Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH	8.050,00 EUR
Internationale Bodensee Tourismus GmbH	150,00 EUR
Modellprojekt Konstanz GmbH	50,00 EUR

Für Unternehmen, an denen der Landkreis mit mehr als 50% beteiligt ist bzw. die insgesamt kommunal getragen sind, ist diese Aktionärsbeteiligung gemäß § 48 der Landkreisordnung (LkrO) in Verbindung mit § 105 a Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) zustimmungspflichtig. Für eine Zustimmung müssen die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 und 3 GemO vorliegen:

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

(...)

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Voraussetzungen werden durch folgende Kriterien erfüllt:

Der öffentliche Zweck der BGV-Versicherung AG ist in der Satzung verankert. Darin ist geregelt, dass die Gesellschaft die lokale kommunale Wirtschaft fördert und Maßnahmen zur Schadensverhütung kommunaler Einrichtungen der aufgeführten Versicherungsnehmer durchführt. Des Weiteren verpflichtet sich die BGV-Versicherung AG in der Satzung, im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen und Tarife jedes Wagnis von juristischen Personen des privaten Rechts und öffentlichen Rechts mit Sitz im Geschäftsgebiet in Deckung zu nehmen, an denen Städte, Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind, und stellt damit den Versicherungsschutz für seine öffentlichen Träger sicher.

Der Zweck des Unternehmens, den aus dem BGV ausscheidenden Mitgliedern bestmöglich, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Versicherungsschutz anzubieten, wird durch einen anderen Anbieter nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt. Dies wurde dem BGV bzw. seinen Mitgliedern durch Versicherungsberater mehrfach bestätigt. Auf dem Markt gibt es kein anderes Versicherungsunternehmen, das sich verpflichtet, jedes Wagnis in Deckung zu nehmen. Diese Verpflichtung der BGV-Versicherung AG findet sich in der

Satzung wieder.

Dadurch besteht die Gewähr, dass auch risikobehaftete Aufgaben bei Bedarf versichert werden. Darüber hinaus bietet die BGV-Versicherung AG eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme. Diese Höhe der Haftungsübernahme bieten andere Versicherungsgesellschaften nicht an.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung der GmbHs an der BGV AG sind somit erfüllt. Die vorstehend genannten Kriterien sind mit dem Innenministerium des Landes abgestimmt und von diesem bestätigt.

Gemäß § 108 GemO ist dieser Beschluss unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Entfällt.